

STELLUNGNAHME

der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien

zum Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über
studienförderungsrechtliche Sondervorschriften aufgrund von COVID-19
(COVID-19-Studienförderungsverordnung – C-StudFV)



Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien

Wien, 16. April 2020

EINLEITUNG

Die Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien (“ÖH Uni Wien”) nimmt in diesem Dokument Stellung zum Entwurf der COVID-19-Studienförderungsverordnung – C-StudFV)

Als Hochschulvertretung an der Uni Wien sehen wir aufgrund der aktuellen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 die Notwendigkeit, Anpassungen in der Studienförderung vorzunehmen. Wir begrüßen es daher, dass das Sommersemester 2020 bezüglich der Studienförderung außer Betracht bleiben soll.

Gleichzeitig ist diese Regelung unserer Einschätzung nach in diversen Punkten nicht ausreichend und die Fristverlängerung um ein Semester zu kurz.

Es fehlen parallele Regelungen für Studierende, die Leistungsnachweise für ihren Aufenthaltsstatus nachweisen müssen. Auch vermissen wir eine Klarstellung, dass außerordentliche Zivildienste ebenfalls zur Anspruchsverlängerung beitragen.

Wir befürchten, dass das Paradigma “Studierenden soll kein Nachteil aufgrund der Krise entstehen” somit nicht gewährleistet werden kann und pochen auf eine studierendenfreundliche Gesetzgebung.

In diesem Sinne fordern wir die Einführung von zwei “neutralen Semestern” für alle Studierenden. Nur eine breit gedachte Lösung (Erlass der Studienbeiträge; neutrale Semester für Beihilfen, Mindeststudiendauer und Aufenthaltstitel) kann die negativen Konsequenzen aufgrund der behinderten Studierbarkeit abwenden.

Gleichzeitig ist es uns ein großes Anliegen, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass Studierende in der Krise auch abseits der Studienförderung finanziell abgesichert werden müssen.

Auf den kommenden Seiten gehen wir detaillierter auf einzelne Paragraphen der Verordnung über die studienförderungsrechtlichen Sondervorschriften ein.

STELLUNGNAHME ZU PARAGRAPHEN

Ad §2 Sondervorschrift zum Anspruch auf Studienförderung

Wir begrüßen die Verlängerung des Anspruchs auf Studienförderung; auch wenn der Studienbetrieb nur vermindert möglich ist.

Ad § 3 Sondervorschrift zur Verlängerung der Studienförderung

Gleichfalls begrüßen wir, dass das Sommersemester 2020 für

- die Berechnung der Anspruchsdauer (Abs.1),
- die Fristen zum Nachweis des Studienerfolgs (Abs. 1),
- die Fristen für die Aufnahme des nachfolgenden Studiums (Abs. 1),
- die Einhaltung der Altersgrenze (Abs. 1),
- die Folgen eines verspäteten Studienwechsels (Abs. 1) bzw. die Folgen eines Studienwechsels gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 StudFG außer Betracht bleibt, sowie, dass sich die Frist für den Nachweis des Studienerfolgs um ein Semester verlängert (Abs. 3).

Allerdings wirkt dieser Lösungsansatz in verschiedenen Punkten nicht ausreichend:

1. Bei Prüfungen die für einen Leistungsnachweis bis 15.5.2020 Corona-bedingt nicht rechtzeitig absolviert werden konnten, handelt es sich üblicherweise um Leistungsbeurteilungen mit Bezug auf eine Lehrveranstaltung im Wintersemester 2019. Eine Verschiebung der Frist bis 15.12.2020 inkludiert aber nicht die Möglichkeit, diese Prüfungen tatsächlich in diesem Zeitraum noch nachholen zu können. Wenn nun auch Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020 nicht ausreichend stattgefunden haben, fehlt trotz Fristverschiebung jegliche Möglichkeit zur Erbringung des Studienerfolgs.

Hier bedarf es einer flexibleren Lösung z.B. Fristverschiebung um ein Jahr.

2. Nicht absolvierte Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2020 beeinträchtigen auch Voraussetzungsketten. Da üblicherweise Lehrveranstaltungen im Jahresrhythmus angeboten werden führt die Störung einer Voraussetzungskette zur Studienverzögerung um ein Jahr.

Auch in diesem Zusammenhang sollte der Leistungsnachweis um ein Jahr verschiebbar sein.

3. Keine Lösung beinhaltet die Verordnung für jene Studierenden, die im Wintersemester 2019 mit dem Studium begonnen haben; nach dem ersten Semester ihr Studium abbrechen wollen oder müssen und im März/April noch Prüfungstermine für den Studienerfolgsnachweis gemäß § 48 Abs. 3 StudFG zum Ausschluss einer

Rückforderung gemäß § 51 Abs. 1 Z. 6 StudFG absolvieren wollten. In diesem Zusammenhang hilft keine Fristverschiebung, da ja das Studium abgebrochen wurde. Abhängig davon wie die Corona-Krise weiterhin verläuft, könnte diese Problemstellung auch für jene zum Tragen kommen, die im Sommersemester 2020 ihr Studium begonnen haben.

Daher schlagen wir vor: Für das Wintersemester 2019 und das Sommersemester 2020 die Nachweise gem. § 48 Abs. 3 StudFG aussetzen.

Für alle jene, die den besonderen Zivildienst ableisten wurde keine besondere Vorkehrung getroffen. **Es braucht eine Klarstellung, dass die Ableistung des außerordentlichen Zivildienstes ebenfalls zur Anspruchsverlängerung verwendet werden kann, wobei bereits vier (oder besser drei) Monate für ein Zusatzsemester ausreichen sollen.** Die derzeitige Regelung zu Präsenz-/Zivildienst mit mindestens 6 Monaten Ableistung für ein Zusatzsemester ist in diesem Kontext nicht genügend.

Weiters sehen wir drastische Leerstellen in der Verordnung im Bezug auf internationale und ausländische Studierende.

Es fehlen Garantien für Studierende, die Leistungsnachweise für ihren Aufenthaltsstatus nachweisen müssen. Hier muss nachgeschärft werden!

Zudem davon kritisieren wir, dass es keinerlei **Regelung für Drittstaatenangehörige gibt. Zumindest der Erlass der VWU und Studiengebühren** wäre hier nötig, solange die aktuellen Einschränkungen in Folge der Maßnahmen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 vorhanden sind.

Abschließend fragen wir uns, wie die in mehreren Paragraphen (§ 3 Abs. 5; § 4 Abs. 1 und Abs. 2) angeführte Glaubhaftmachung von Einschränkungen durch SARS-CoV-2 (“wenn” “durch die COVID-19-Krise verursacht”) passieren soll. Wir empfehlen, von dieser Formulierung, beziehungsweise der Glaubhaftmachung selbst, abzusehen. Es muss verhindert werden, dass Stipendienverlängerungen in der aktuellen Krisensituation eventuell aus nichtigen Gründen abgelehnt werden könnten.